

Synopse

**der Anregungen und Bedenken
mit Ausgleichsvorschlägen**

**zur 51. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung**

- Düsseldorf -

(siehe ergänzend zu teilträumlichen Syn. auch thematische und allgemeine Syn.)

**Kurzliste der Beteiligten mit Seitenangaben in der Synopse
zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung)**

- Düsseldorf -

Beteiligten- nummer	Beteiligter	Seite
100.	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf	3
134.	Bürgermeister der Stadt Hilden	4
235.	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	7
260.	Stadtwerke Düsseldorf AG	7
261.	Stadtwerke Duisburg AG	9
307.	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Betriebssitz Münster	11

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Düsseldorf

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 100. Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf Anregungsnummer: D/100/1	
<u>Stellungnahme vom 21.09.2007</u> (...) Zu begrüßen ist, dass die im Anhang 1 zum Umweltbericht (Anlage 4) aufgelisteten Interessensbereiche für die Stadt Düsseldorf nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen sind. Die dagegen sprechenden Ausschlussgründe sowie die ergänzenden Hinweise auf weitere betroffene Raumnutzungen sind dargestellt. Dabei ist folgender Aspekt aus Sicht der Stadt Düsseldorf noch mal hervorzuheben. Ein wesentlicher entgegenstehender Belang gegen die Darstellung von Sondierungsbereichen ist die Knappheit frei verfügbarer Flächen zur Weiterentwicklung der Stadt Düsseldorf. Düsseldorf ist ein hochverdichteter Raum mit nur noch geringem Freiflächenpotenzial. Auf diesen Freiflächen besteht ein hoher vielfältiger Nutzungsdruck, z.B. im Bereich der Erholung. Eine weitere Reduzierung dieses Potenzials zur Gewinnung von Bodenschätzen in Form einer Angebotsplanung könnte nicht mitgetragen werden.	<u>Ausgleichsvorschlag</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Zu den angesprochen Themenfeldern enthalten der Planentwurf, der Umweltbericht und die Begründung der Planerarbeitung hinreichende Angaben – soweit die Aspekte raumordnerisch für dieses Verfahren relevant sind (vgl. insb. Ausführungen zu Abständen zu ASB und zum Schutz landschaftlich und ökologisch wertvoller Bereiche).

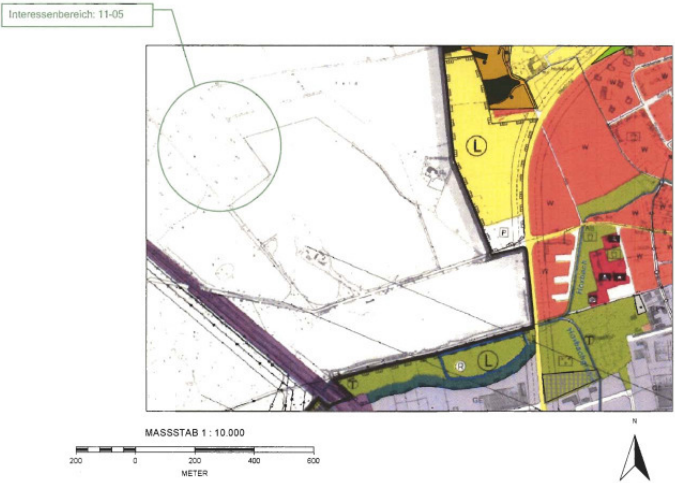
Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Düsseldorf

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 134. Bürgermeister der Stadt Hilden Anregungsnummer: D/134/1	
<u>Stellungnahme vom 10.04.2007 zum Scopingverfahren</u> Nach Auswertung der Unterlagen ist die Stadt Hilden von dem Interessenbereich 11/05 mit 11 ha Größe im Bereich des Elbsees in Düsseldorf betroffen. Dieser Interessenbereich wird in der Anlage 2 der entsprechenden Sitzungsvorlage zur 13. Sitzung des Regionalrats mit der lfd. Nr. 28 bezeichnet. Antragsteller war damals - laut Ihren Unterlagen - die Firma Elbsee-Kieswerk GmbH & Co. Es überrascht mich, dass diese Fläche trotz ihrer Lage in einem festgesetzten Naturschutzgebiet weiterhin als Interessenbereich gekennzeichnet ist, obwohl nach meiner Kenntnis der Vorhabenträger - eine Tochtergesellschaft der Stadt Düsseldorf - von diesem ehemals geplanten Vorhaben zurückgetreten ist. Außerdem mache ich bereits heute darauf aufmerksam, dass die Stadt Hilden einer geplanten Erweiterung des Elbsee-Kieswerks im Rahmen ihrer Möglichkeit entschieden entgegentreten wird, sobald die formalen Verfahren eingeleitet werden sollten. Falls diese Fläche dennoch im Rahmen der 51. GEP-Änderung als Sondierungsbereich für BSAB dargestellt werden soll, sind im Rahmen der Umweltprüfung aus Sicht der Stadt Hilden folgende Punkte zu prüfen: - Auswirkung auf die Wechselbeziehung zum Mensch: Der Bereich Elbsee ist ein Naherholungsgebiet mit etlichen Wanderwegen für die Bevölkerung in Hilden und Düsseldorf. Die Nutzungsintensität ist mittlerweile so groß, dass sich die Bewohner des benachbarten Ortsweilers Elb immer wieder beschweren. Weiterhin wird der Elbsee von den wassersporttreibenden Vereinen der Stadt Hilden und nach dem Masterkonzept Wassersport der Stadt Düsseldorf auch von Vereinen aus Düsseldorf und von Düsseldorfer Schulen als Sportstätte genutzt.	<i>Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Hilden“ und „Langenfeld“; Aufnahme der Stellungnahme der Stadt vom 10.04.2007 aus dem Scoping (d.h. vor dem Erarbeitungsbeschluss) erfolgte aufgrund der Bezugnahme auf diese Stellungnahme seitens der Stadt in späterer Stellungnahme nach dem Erarbeitungsbeschluss (siehe weiter unten Stgn. vom 04.09.2007)</i> <u>Ausgleichsvorschlag</u> Zunächst wird angemerkt, dass sowohl die 1. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch die 2. Fassung vom Januar 2008 keinen Sondierungsbereich im Gebiet der Stadt Hilden vorsieht. Zur angesprochenen Sonderregelung ist Folgendes zu sagen: Aufgrund der mit der Sonderregelung für kleinräumige Erweiterungen verknüpften Bedingungen ist – unabhängig von der Frage der (eher unwahrscheinlichen) Möglichkeit einer entsprechenden Abgrabung in Hilden oder Düsseldorf – raumordnerisch von einer hinreichenden Verträglichkeit entsprechender Vorhaben auszugehen, wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt sind. Einer Zulassung entgegenstehende fachliche Aspekte bleiben von der geplanten Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5 im Übrigen unberührt, d.h. es wird keine raumordnerische Gewährleistung des Abbaus vorgesehen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Zu den angesprochen Themenfeldern enthalten der Planentwurf, die Begründung der Planerarbeitung und vor allem der Umweltbericht hinreichende Angaben – soweit die Aspekte raumordnerisch für dieses Verfahren relevant sind. Hierbei ist auch auf die Regelungsmöglichkeiten in weiteren Verfahrensstufen sowie den Maßstab und die Parzellenunschärfe des Regionalplans hinzuweisen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Düsseldorf

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
- Auswirkung auf lokalklimatische Verhältnisse: Obwohl die Umweltprüfung im Rahmen einer GEP-Änderung nicht ins Detail gehen kann und darf, ist zu prüfen, ob sich durch die nachhaltige Vernichtung der aufstockenden Forstflächen - die abgebauten Flächen werden niemals wieder aufgeschüttet, um sie wieder aufzuforsten, sondern verbleiben als See - sich Auswirkungen auf lokalklimatische Verhältnisse bezüglich Kaltluftentstehungszone, Sauerstoffbildung, Feinstaubfilter, etc. ergeben. Hierbei ist die Nachbarschaft zur A59 und A46 zu berücksichtigen. - Im Übrigen sollte aus meiner Sicht neben Darstellungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf Fauna und Grundwasser im Umweltbericht auch Aussagen über den durch die Erweiterung bzw. Verlängerung der Nutzung des Kieswerks induzierten Verkehrs im Rahmen der inneren und äußeren Erschließung getroffen werden. Vor diesem Hintergrund sieht die Stadt Hilden auch die von Ihnen angedeutete Aufweichung des Abgrabungsverbots sehr kritisch. Bei Umsetzung dieses Vorhabens könnte z.B. das Kieswerk Elbsee ohne landesplanerisches Beteiligungsverfahren erweitert werden. Im Extremfall könnte die Stadt Düsseldorf als zuständige Behörde für ihre Tochter das notwendige Genehmigungsverfahren durchführen – dann im Einklang mit den Vorgaben des GEP. Daher bittet die Stadt Hilden davon Abstand zu nehmen, „für näher zu bestimmende kleinere Abgrabungserweiterungen (<i>Was sind kleinere Erweiterungen bei einer Darstellungsgenauigkeit des GEP von 10 ha?</i>) Abweichungen vom Abgrabungsverbot vorzusehen“. (...) Zu Ihrer Kenntnis übersende ich Ihnen anliegend den Auszug aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Hilden, aus dem Sie die Darstellungen aus der Hildener Nachbarschaft zum Kieswerk Elbsee bzw. zu Langenfeld-Richrath entnehmen können.	nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden.

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Düsseldorf

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Auszug aus dem FNP der Stadt Hilden 	
Beteiligter: 134. Bürgermeister der Stadt Hilden Anregungsnummer: D/134/2	
<u>Stellungnahme vom 04.09.2007</u> (...) Angesichts des kleinen Stadtgebietes und der daraus resultierenden hohen Bevölkerungsdichte in Hilden stünden derartige Sondierungs- oder gar Abgrabungsbereiche im Gegensatz zu den aktuellen Zielen der Hildener Stadtentwicklung. Eine Erläuterung hierzu konnte ich Ihnen zum Teil bereits mit meinem Schreiben vom 10.04.2007 geben.	<i>Red. Hinweis: Siehe auch Synopsis „Hilden“ und „Langenfeld“</i> <u>Ausgleichsvorschlag</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ferner wird angemerkt, dass sowohl die 1. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch die 2. Fassung vom Januar 2008 keinen Sondierungsbereich im Gebiet der Stadt Hilden vorsieht. Darüber hinausgehend wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung D/134/1

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Düsseldorf

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Ebenfalls sind in der Erläuterungskarte 9a „Rohstoffe“ Ihrer Unterlagen (mit Stand vom Juni 2007) für das Stadtgebiet Hilden keine Sondierungsbereiche für künftige BSAB ausgewiesen. Von daher gehe ich davon aus, dass die ursprünglich formulierten „Interessensbereiche“, die die Belange der Stadt Hilden berührt hätten (11-05[11] und 2205-01[17]), nicht weiter verfolgt werden und nicht Eingang finden in weitere Planungen und Darstellungen zur 51. Änderung des Regionalplanes. Daraus ergibt sich, dass die Stadt Hilden von den Inhalten der 51. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) nun nicht mehr betroffen ist. Daher sind von meiner Seite keine Anregungen vorzubringen, die nicht schon mit meinem früheren Schreiben vorgebracht wurden.	verwiesen.
Beteiligter: 235. Bergisch-Rheinischer Wasserverband Anregungsnummer: D/235/1	
<u>Stellungnahme vom 15.08.2007</u> Wir möchten darauf hinweisen, dass für den bei der BR angemeldeten Interessensbereich 11-03 eine Rohstoffsicherung aus unserer Sicht nicht mehr möglich ist, da der BRW eine Planfeststellung gem. § 31 WHG zum Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens beantragt hat. Für andere Bereiche erheben wir keine Bedenken.	<u>Ausgleichsvorschlag</u> Vorab wird angemerkt, dass der Bereich 11-03 sowohl in der 1. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 nicht als Sondierungsbereich vorgesehen wurde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinausgehend wird auf den Umweltbericht verwiesen, der hinreichende Angaben zum genannten Interessensbereich enthält.
Beteiligter: 260. Stadtwerke Düsseldorf AG Anregungsnummer: D/260/1	
<u>Stellungnahme vom 16.04.2007 zum Scopingverfahren</u> Zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung gemäß § 15 Abs. 3 LPIG nehmen die Stadtwerke Düsseldorf AG wie folgt Stellung:	<i>Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Wuppertal“</i> <i>Die Stellungnahme zum Scopingverfahren wird an dieser Stelle wiedergegeben, weil sich die Stadtwerke Düsseldorf AG in ihrer Stellungnahme vom 21.02.2008 darauf beziehen, siehe Anregungsnr. D/260/3</i>

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Düsseldorf

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Von der 51. Änderung des Regionalplans sind die Trinkwassergebiete „Flehe“, „Am Staad“, „Lörick“ und „Auf dem Grind“ der Stadtwerke Düsseldorf AG betroffen. Die zu diesen Wassergewinnungsgebieten gehörenden Grundwasserleiter sind von einer dauerhaften Rohstoffgewinnung auszunehmen, um die Trinkwasserversorgung der Landeshauptstadt Düsseldorf weiterhin sicherstellen zu können. Auf die vorhandenen Leitungen und Anlagen der Stadtwerke Düsseldorf AG wird im Rahmen des von Ihnen im Schreiben vom 27.03.207 genannten späteren Beteiligungsverfahren eingegangen. (...)	<u>Ausgleichsvorschlag</u> Vorab wird angemerkt, dass sowohl in der 1. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch in der 2. Fassung vom Januar 2008 für das Gebiet der Stadt Düsseldorf keine Darstellung von Sondierungsbereichen vorgesehen wurde. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurf der 51. Änderung ergibt sich aus den vorgebrachten Argumenten nicht. Die Belange des Grundwasserschutzes sind für die Regelungsinhalte der 51. Änderung des Regionalplans im Verfahren, im Umweltbericht und speziell der Abwägung hinreichend berücksichtigt worden. Diesbezüglich wird insb. auf den Umweltbericht verwiesen.
Beteiligter: 260. Stadtwerke Düsseldorf AG Anregungsnummer: D/260/2	
<u>Stellungnahme vom 03.09.2007</u> Bereits mit Schreiben vom 16.04.2007 haben die Stadtwerke Düsseldorf AG zur o.g. Änderung des Regionalplans Stellung genommen. In der nun vorliegenden Gesamtbereichstabelle – mit Informationen zu allen zu prüfenden Interessensbereichen für die Rohstoffgewinnung – sind die Trinkwassergewinnungsgebiete „Flehe“, „Am Staad“ und „Lörick“ der Stadtwerke Düsseldorf AG von der Ausweisung als Sondierungsbereich ausgenommen. Damit bestehen grundsätzlich keine Bedenken mehr gegenüber der 51. Änderung des o.g. Regionalplans. (...)	<u>Ausgleichsvorschlag</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Düsseldorf

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 260. Stadtwerke Düsseldorf AG Anregungsnummer: D/260/3	
<u>Stellungnahme vom 21.02.2008</u> Bereits mit Schreiben vom 16.04.2007 und 03.09.2007 haben die Stadtwerke Düsseldorf AG zur 51. Änderung des Regionalplans Stellung genommen. Diese behalten in vollem Umfang ihre Gültigkeit.	<u>Ausgleichsvorschlag</u> Es wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen des Beteiligten Nr. 260, Stadtwerke Düsseldorf AG vom 16.04.2007 (D/260/1) und 03.09.2007 (D/260/2) verwiesen.
Beteiligter: 261. Stadtwerke Duisburg AG Anregungsnummer: D/261/1	
<u>Stellungnahme vom 12.04.2007 zum Scopingverfahren</u> Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.03.2007 zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und Gewinnung. (...) Die Stadtwerke Duisburg AG ist mit folgenden dargestellten Bereichen betroffen: (...) 4. 11-01(37) Angermunder Baggersee (Vertiefung) 5. 11-02(21) Erweiterung Angermunder Baggersee 6. 11-03(102) und 11-04(70) Kalkum (...) Zu 4 11-01(37) Angermunder Baggersee (Vertiefung) Der Interessenbereich liegt in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Bockum u.a.. Abgrabungen und Erdaufschlüsse mit mehr als 10 m ²	<i>Red. Hinweis: Die Stellungnahme zum Scopingverfahren wird an dieser Stelle wiedergegeben, weil sich die Stadtwerke Duisburg AG in ihrer Stellungnahme vom 22.02.2008 darauf beziehen, siehe Anregungsnr. D/261/2</i> <u>Ausgleichsvorschlag</u> Vorab wird angemerkt, dass die nebenstehenden Interessensbereiche sowohl in der 1. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung vom Mai/Juni 2007, als auch die 2. Fassung vom Januar 2008 nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen wurden. Den Bedenken bzw. der Anregung bezüglich des Erfordernisses der Erhebung bzw. Einbeziehung zusätzlicher/geänderter Angaben zu den Bereichen 11-01 und 11-02 wird nicht gefolgt. Die Ausführungen in der Gesamtbereichstabelle in Verbindung mit dem Textteil des Umweltberichtes sind für alle drei genannten Bereiche hinreichend. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich nicht. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Düsseldorf

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Fläche oder 1 m Tiefe sind hier genehmigungspflichtig. Von der bestehenden Abgrabung geht eine Sulfatbelastung des Grundwassers aus. Daher muss das Thema der potenziellen Sulfatfreisetzung besonders berücksichtigt werden. Einen Abriss der speziellen lokalen Problematik gibt das Gutachten - GEOBIT 2005: Zusammenfassende Bewertung zur Sulfatbelastung des Grundwassers im Bereich der Angermunder Baggerseen — Ingenieurbüro Geobit Aachen Dieses Gutachten ist unbedingt beizuziehen. Zu 5 11-02(21) Erweiterung Angermunder Baggersee Der Interessenbereich liegt in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Bockum u.a.. Abgrabungen und Erdaufschlüsse mit mehr als 10 m² Fläche oder 1 m Tiefe sind hier genehmigungspflichtig. Aufgrund der Sulfatbelastung aus der bestehenden Auskiesung (s.o.) wurden hier Gutachten erstellt, die bei der Beurteilung Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere sind beizuziehen: - Olzem 1995: Sulfatbelastungen im Abstrom der Angermunder Baggerseen — Detailuntersuchungen im geplanten Erweiterungsgebiet des See IV — Oktober 1995 — Hydro-Geologisches Ingenieurbüro Olzem Aachen - Tillmanns 1997: Untersuchungen zur Sulfatbelastung im An- und Abstrom sowie im Bereich des Baggersees IV im Zusammenhang mit der beantragten Abgrabungsfläche — Büro Dr. Tillmanns & Partner Zu 6 11-03(102) und 11-04(70) Kalkum Diese Interessenbereiche liegen in der Wasserschutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Bockum u.a.. Hier sind Abgrabungen und Erdaufschlüsse mit mehr als 10 m² Fläche oder 1 m Tiefe verboten.	

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Düsseldorf

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 261. Stadtwerke Duisburg AG Anregungsnummer: D/261/2	
<u>Stellungnahme vom 22.02.2008</u> wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.01.2008 zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und Gewinnung und auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2007. Wir haben noch folgende Einwände: (...) zu 12-04-B (44) Mündelheim und 11-04(70) Kalkum Unter „Bemerkungen“ wird lediglich der Hinweis gegeben, dass „Grenzverschiebungen möglich“ sind. Diese Äußerung ist zu unspezifisch. Der mögliche Einfluss auf das Wasserschutzgebiet Bockum u.a. hinsichtlich Wassergüte und -menge ist hier gutacherlich zu prüfen.	<i>Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Duisburg“ und „Krefeld“</i> <u>Ausgleichsvorschlag</u> Bei dem thematisierten Hinweis auf eine mögliche Grenzverschiebung in der Gesamtbereichstabelle handelt es sich lediglich um eine Erläuterung von in diesem Fall ohnehin greifenden Ausschlussgründen, die dazu führen, dass der Bereich nicht als Sondierungsbereich vorgesehen werden soll. Aus diesem Grund ist die geforderte gutachterliche Prüfung im Rahmen des Verfahrens zur 51. Änderung nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Stellungnahme des Beteiligten Nr. 261, Stadtwerke Duisburg AG vom 12.04.2007 (D/261/1) verwiesen.
Beteiligter: 307. Landesbetrieb Straßenbau NRW – Betriebssitz Münster Anregungsnummer: D/307/1	
<u>Stellungnahme vom 24.09.2007</u> Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW in tabellarischer Form. Zu zwei Punkten habe ich ergänzende Unterlagen beigefügt, die ich zu berücksichtigen bitte. Grundsätzlich sind in den, den Ausweisungen nachfolgenden Verfahren die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG und StrWG NRW zu beachten. Es wäre in meinem Sinne, wenn dies als allgemeiner Hinweis aufgenommen werden könnte. (...)	<u>Ausgleichsvorschlag</u> Bezüglich Anbauverbots- und Beschränkungszonen wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9 des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich. Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Die Gesamtbereichstabelle - in Verbindung mit dem Textteil des Umweltberichtes - enthält hinreichende Angaben zu den nebenstehend genannten Interessensbereichen.

Synopsis zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Düsseldorf

Anregungen und Bedenken				Ausgleichsvorschlag
Nummer der bei der BR angemeldeten Interessensbereiche	Kommune (untergeordnet betroffene ggf. in der Klammer)	ha-Größe der Bereiche	Raum für mögliche Stellungnahmen, sofern gewünscht	
11-03	Düsseldorf	102	Trasse der B 8n ist zu berücksichtigen (bereits gebaut)	
11-04	Düsseldorf	70	Trasse der B 8n ist zu berücksichtigen (bereits gebaut)	